

KINDERGARTENORDNUNG

per 01. Oktober 2014

I. Aufnahme

- 1.) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der freien Plätze gemäß nachfolgender Kriterien:
 - Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim werden bei der Aufnahme sowohl in der altersübergreifenden als auch den anderen Kindergartengruppen bevorzugt;
 - bei mehreren Kindern mit Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr (letzten Jahr vor dem Schuleintritt) vorrangig aufgenommen werden;
 - bei mehreren Kindern mit Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim unter drei Jahren, wird das älteste unabhängig der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen;

- 2.) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a.) das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b.) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c.) die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
 - d.) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e.) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f.) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

- 3.) Behinderte (beeinträchtigte) Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

II. Vorschriften für den Besuch

- 1.) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

Die Eltern sind berechtigt, die Kinder im Laufe des Jahres vorübergehend herauszunehmen, ohne dass der Kindergartenplatz verloren geht, sofern der Elternbeitrag weiterhin voll entrichtet wird.

Die befristete oder unbefristete Herausnahme eines Kindes ist der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.

- 2.) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten.
- 3.) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Auch ein Kind, dessen Familienangehörige an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- 4.) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests verlangt werden.
- 5.) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 6.) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- 7.) Kinder, die sich im verpflichtenden Bildungsjahr befinden, müssen den Kindergarten an mindestens vier Tagen in der Woche zu mindestens vier Stunden täglich besuchen. Zu schulfreien Zeiten kann der Kindergarten besucht werden, es finden aber keine Bildungsangebote statt.
- 8.) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe der Kinder bis spätestens 08:30 Uhr und für die Abholung ab 12:00 Uhr, insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens bis spätestens 13.00 Uhr durch geeignete Personen, die dem Kindergarten schriftlich bekannt zu geben sind, zu sorgen.

- 9.) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben.
- 10.) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- 11.) Hausschuhe und andere Kleidungsstücke, Schirme etc. sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu kennzeichnen.

III. Elternbeitrag

- 1.) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
- 2.) Die Höhe des Beitrages beträgt:

Jahreskindergarten:

Halbtagsbesuch ohne Mittagessen pro Kind und Monat	EUR	84,09
Halbtagsbesuch mit Mittagessen pro Kind und Monat (EUR 84,09 Betreuung und EUR 80,00 Verpflegung)	EUR	164,09
Ganztagsbesuch mit Mittagessen pro Kind und Monat (EUR 129,09 Betreuung und EUR 80,00 Verpflegung)	EUR	209,09

Für Kinder, die sich im verpflichtenden Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt befinden, wird der Halbtagesbesuch vom Amt der Kärntner Landesregierung finanziert.

Tageskindergarten:

Halbtagsbesuch ohne Mittagessen pro Kind und Tag	EUR	10,00
Halbtagesbesuch mit Mittagessen pro Kind und Tag	EUR	15,00
Ganztagsbesuch mit Mittagessen pro Kind und Tag	EUR	25,00

In den angeführten Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.

- 3.) Der Elternbeitrag ist in der Höhe von EUR 84,09/Kind für den Halbtageskindergarten ohne Essen, EUR 164,09 für den Halbtageskindergarten

mit Essen bzw. in der Höhe von EUR 209,09/Kind für den Ganztageskindergarten zu entrichten.

Während der schulfreien Zeit kann der Kindergarten besucht werden.

Bei Kindern, welche den Kindergarten im Sommer besuchen, kann diese Zeit des Besuchs der Sommermonate in die Kindergartenpflicht miteinbezogen werden und dafür bei diesen Kindern im November, April oder Mai diese als Ferienzeiten angesehen werden.

- 4.) Rückerstattungen von Elternbeiträgen für Erkrankungszeiträume eines Kindes können nur erfolgen, wenn die Erkrankung mehr als zwei Wochen pro Jahr dauerte und dies durch (eine) ärztliche Bestätigung(en) nachgewiesen wird.

Um Rückerstattung von Elternbeiträgen ist bei der Gemeinde anzusuchen.

- 5.) Um Ermäßigung des Elternbeitrages kann schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen.
- 6.) Für das zweite und die weiteren Kinder aus einer Familie wird ein 20%iger Nachlass vom Elternbeitrag gewährt.
- 7.) Angefangene Wochen werden als volle Wochen verrechnet.
- 8.) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke verabreicht.
- 9.) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde

sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

IV. Austritt und Entlassung

- 1.) Der Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten ist vor Austritt der Kindergartenleitung zu melden.
- 2.) Gründe für die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a.) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - b.) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - c.) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.

V. Betriebszeiten

- 1.) Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr – Halbtageskindergarten
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr – Ganztageskindergarten

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr wird bei Bedarf eine Sammelgruppe eingerichtet.

- 2.) Am 24. Dezember bleibt der Kindergarten geschlossen.

VI. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Matthias Krenn